



2015/2233(INI)

2.12.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu den Empfehlungen an die Kommission für die Verhandlungen über das
Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA)
(2015/2233(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Alessia Maria Mosca

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. richtet folgende Empfehlungen an die Kommission:
 - a. Finanzdienstleistungen zu einer der Prioritäten der EU in den Verhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen zu machen, da der EU-Binnenmarkt für diese Dienstleistungen bereits vergleichsweise offen ist; ein Abkommen zu erreichen, das ehrgeizige und dennoch ausgewogene Sanktionsmöglichkeiten und Bestimmungen für alle Arten der Erbringung aller Arten von Finanzdienstleistungen, insbesondere Bank- und Versicherungsdienstleistungen, vorsieht, unter besonderer Beachtung der neuen Sanktionsmöglichkeiten betreffend die neuen Dienstleistungen; ein Abkommen zu erreichen, das für die europäischen Verbraucher insofern Wert hat, als daraus eine Aufwärtskonvergenz der Finanzmarktregulierung, eine größere Auswahl bei Finanzdienstleistungen und ein besserer Verbraucherschutz resultieren (wobei verständliche, korrekte Informationen grundlegend sind, um in Bezug auf die Informationsasymmetrie ein besseres Gleichgewicht zu erreichen), und das im Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020 langfristiges Wachstum fördert;
 - b. vorzuschlagen, dass das TiSA im Finanzdienstleistungsbereich die Umsetzung und Anwendung internationaler Standards unterstützt, dass keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden, die die EU-Finanzregulierung gefährden würden, indem die EU gezwungen würde, von ihrem verbesserten Regulierungsrahmen für den Finanzsektor Abstand zu nehmen, oder die EU daran gehindert würde, das Gesetz zu nutzen, um gegen das Eingehen übermäßiger Risiken durch Finanzinstitute vorzugehen, und dass die EU-Regulierungsbehörden weiterhin jedes existierende oder neue Finanzprodukt aus aufsichtsrechtlichen Gründen genehmigen oder ablehnen dürfen, nachdem die Risiken und Vorteile eingehend geprüft wurden, die mit der Einführung entsprechender Produkte oder Dienstleistungen in der Union einhergehen würden; Verpflichtungen betreffend den Marktzugang auf der Grundlage einer Positivliste aufzulisten;
 - c. angesichts der Bedeutung von Finanzdienstleistungen für Wachstum und Wirtschaft im Rahmen des TiSA in geeigneten Teilbereichen und unter dem Vorbehalt von begrenzten und ausreichend begründeten Beschränkungen die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen in der EU (für eine begrenzte Anzahl von Teilbereichen wie der Rückversicherung) durch in Drittländern niedergelassene Unternehmen auf der Grundlage klarer Vorschriften und Verfahren für die Genehmigung zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen durch die genannten Unternehmen in der EU zu gestatten, gegebenenfalls, nachdem die EU anerkannt hat, dass das Land, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat, einen durchsetzbaren, dem der EU vergleichbaren Regulierungs- und Überwachungsrahmen hat, um sicherzustellen, dass kein unbeaufsichtigtes Unternehmen in der Union tätig werden kann und dass für alle Unternehmen, unabhängig von der Rechtsprechung ihres Unternehmenssitzes, gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen;

- d. sicherzustellen, dass die Vertragsparteien des TiSA berechtigt sind, sensible Bereiche von der Sperrklausel auszunehmen, insbesondere für grenzübergreifende Verpflichtungen bei Finanzdienstleistungen, und dadurch den Standpunkt zu verteidigen, dass Marktoffenheit die Einführung neuer Maßnahmen und die Änderung bestehender innerstaatlicher Regeln aus aufsichtsrechtlichen Gründen und zwecks Verbraucherschutz oder die mögliche extraterritoriale Anwendung dieser Regeln nicht verhindert;
- e. die besonderen Hemmnisse, mit denen KMU in Bezug auf Handel und Investitionen konfrontiert sind, zu berücksichtigen; Mobilität und Entfaltung von größeren Unternehmen, aber vor allem von KMU und selbstständigen Unternehmern durch verstärkte Bestimmungen zu unterstützen, die die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Modus IV abdecken, was die vorübergehende grenzüberschreitende Entsendung von hochqualifizierten Arbeitnehmern für einen bestimmten Zweck, für einen bestimmten Zeitraum und gemäß vertraglich, auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften festgelegter Bedingungen ermöglicht;
- f. stärkeren Druck auf die Verhandlungsparteien auszuüben, BRICS-Ländern, vor allem Indien und Brasilien, weiterhin anzubieten, an den Verhandlungen teilzunehmen und dem entsprechenden Ersuchen Chinas stattzugeben, sofern China bereit ist, dem Anspruch der Vertragsparteien gerecht zu werden, insbesondere bezüglich seines Angebots zu Verpflichtungen zum Marktzugang und zum nationalen Umgang, und nicht die Gespräche über die Struktur des Abkommens und die wesentlichen Bestimmungen der regulatorischen Kapitel, die bereits vereinbart sind, wieder zu eröffnen;
- g. neue Parteien darin zu bestärken, den TiSA-Verhandlungen beizutreten, auch wenn bereits Länder und Staatengemeinschaften wie die EU, die USA und Japan, auf die der Großteil des Welthandels mit Finanzdienstleistungen entfällt, an den Gesprächen beteiligt sind; sich im Hinblick auf wirklich substanzielle Ergebnisse für die EU weiterhin für weitgehende Verpflichtungen (insbesondere bezüglich des Marktzugangs) von Seiten solcher Länder einzusetzen, die derzeit keine bilateralen Handelsabkommen mit der EU haben (z. B. Australien, Neuseeland, Hongkong oder Taiwan), mit denen (z. B. im Fall Chiles oder der Türkei) nur sehr begrenzte Verpflichtungen auf multilateraler Ebene oder (z. B. im Fall Mexikos) nur sehr begrenzte bilaterale Verpflichtungen in Bezug auf Finanzdienstleistungen bestehen;
- h. sicherzustellen, dass das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen keinesfalls die Verhandlungsagenda der WTO behindert, sondern vielmehr eine wertvolle Diskussion darüber begünstigt, wie am besten ungerechtfertigte Handelshemmnisse bei Finanzdienstleistungen beseitigt und bewährte Regelungsverfahren für Finanzdienstleistungen entwickelt werden können, die wirtschaftliche und nachhaltigkeitsbezogene Ziele fördern, und auch die Basis für seine Annahme auf multilateraler Ebene schafft, indem auf bereits bestehenden multilateralen Regelungen aufgebaut wird;
- i. die Verhandlungsparteien aufzufordern, verbindliche Vorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen über die Anlage zu Finanzdienstleistungen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO, an die alle

TiSA-Parteien als Mitglieder der WTO bereits gebunden sind, hinaus sowie weiter reichende Verpflichtungen über die Vereinbarung sui generis über Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen hinaus festzulegen, die für WTO-Mitglieder nicht bindend ist und daher nur eine stark begrenzte Anzahl der TiSA-Parteien einschließt; anzustreben, in das Kapitel des TiSA über Finanzdienstleistungen eine aufsichtsrechtliche Ausnahme aufzunehmen, aufbauend auf der im Handelsabkommen EU-Kanada vereinbarten Fassung, die die aufsichtsrechtliche Ausnahme gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Anlage zu Finanzdienstleistungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) verschärft, mit der für die Wahrung des Hoheitsrechts der Parteien gesorgt ist, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen zu treffen, sofern diese Maßnahmen nicht dem Ziel dienen, sich anderen Verpflichtungen zu entziehen, um sicherzustellen, dass es den Regierungen weiterhin möglich ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Stabilität und Integrität des Finanzsystems zu erhalten; Maßnahmen zu treffen, damit die Schlüsselemente der Vereinbarung, beispielsweise die spezifischen Bestimmungen zur Datenübermittlung und zum diskriminierungsfreien Zugang zu Clearing-Systemen, in das TiSA übernommen werden, während der Wortlaut der Vereinbarung verbessert wird, um sie den genauen aktuellen politischen Vorgaben der EU in diesen Bereichen anzugleichen;

- j. im Kapitel zur Regelung der Finanzdienstleistungen strenge horizontale Vorschriften für Regulierungstransparenz festzulegen, was die Kapazitäten aller Interessenträger, Gesetze, Vorschriften und staatliche Beschlüsse zu analysieren und sich darauf vorzubereiten, und das Vertrauen der Erbringer von Finanzdienstleistungen hinsichtlich ihrer Ansiedlung im Ausland oder der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden aus Drittländern steigern sollte, ohne den ordnungsgemäßen, bereits bestehenden demokratischen Verfahren zuwiderzulaufen, und ebenso Lösungen für die Wahrung der Inländerbehandlung für grenzüberschreitend tätige Anbieter von Finanzdienstleistungen festzulegen; zu diesem Zwecke unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die unterschiedliche Art und Weise, wie Länder die Gleichwertigkeit der Regulierungs- und Aufsichtssysteme anderer Hoheitsgebiete anerkennen, anzugleichen, da es dadurch derzeit zu einer Fragmentierung der globalen Märkte für Finanzdienstleistungen kommt, und zu diesem Zweck eine Vereinbarung darüber zu treffen, dass ein Beschluss über die Gleichwertigkeit das Ergebnis einer transparenten Bewertung der Frage darstellen sollte, ob mit den Bestimmungen aller Hoheitsgebiete die gleichen Ziele erreicht werden, und dass die Anerkennung einseitig sein kann, wenn eine multilaterale Anerkennung nicht möglich ist, auch wenn einem solchen Beschluss frühzeitig regelmäßige bilaterale Dialoge vorausgehen sollten;
- k. dafür zu sorgen, dass die Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen der EU gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Rahmen des TiSA im Hinblick auf innerstaatliche Rechtsvorschriften keinen Anforderungen zustimmt, die über das Maß hinausgehen würden, das erforderlich wäre, um die oben genannten Ziele zu erreichen;
- l. dafür zu sorgen, dass im Rahmen des TiSA dazu beigetragen wird, Doppelbesteuerung einzuschränken, und keinesfalls Rechtslücken im Hinblick auf Steuerbetrug, Steuerflucht, aggressive Steuerplanung oder Geldwäsche im Bereich Finanzdienstleistungen begünstigt oder geschaffen werden; ferner dafür zu sorgen,

dass sich die Vertragsparteien, vor allem die vier Länder, die auch auf der schwarzen Liste der EU der Steueroasen stehen, durch das Abkommen veranlasst sehen, die gemeinsamen Meldestandards (CRS) der OECD für den automatischen Informationsaustausch (AEOI) für Steuerzwecke, die Empfehlungen der OECD zur Bekämpfung der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung (BEPS), die globalen Standards der Arbeitsgruppe (FATF) zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die Empfehlung der Kommission vom 6. Dezember 2012 zu Maßnahmen, durch die Drittländer zur Anwendung von Mindeststandards für verantwortungsvolles staatliches Handeln im Steuerwesen veranlasst werden sollen¹, zu übernehmen und zu achten;

- m. einen vernünftigen Ansatz zu verfolgen, was grenzüberschreitende Ströme von Finanzdaten angeht, indem Maßnahmen unterbunden werden, die in ungerechtfertigter Weise darauf abzielen, dass Informationen nicht übermittelt werden oder Finanzinformationen nicht innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets bearbeitet werden können, während der Schutz personenbezogener Daten (der gemäß Artikel 8 der Europäischen Charta der Grundrechte als Grundrecht gilt), der Privatsphäre und der Vertraulichkeit individueller Aufzeichnungen und Konten gewährleistet und so die GATS-Vereinbarung über Verpflichtungen bei Finanzdienstleistungen verbessert wird; daher dafür zu sorgen, dass alle Vereinbarungen in Bezug auf das TiSA vollumfänglich mit der überarbeiteten Datenschutzverordnung der EU im Einklang stehen;
- n. in Bezug auf Finanzdienste, die von öffentlichen Einrichtungen erbracht werden, dafür zu sorgen, dass die vor Kurzem angenommenen EU-Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der Verhandlungen geschützt und gefördert werden, insbesondere was den Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen, die Auswahlkriterien auf der Grundlage des besten Preis/Leistungs-Verhältnisses anstatt des günstigsten Preises, den Unternehmen der Sozialwirtschaft vorbehaltenen Märkte und die Möglichkeit von Vergabestellen, eine innergemeinschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und Schwellenwerte für den Ausschluss von Ausschreibungen von den Vergabebestimmungen der EU und den internationalen Vergabebestimmungen beizubehalten, angeht;
- o. während des gesamten Verhandlungsprozesses in höchstem Maße Transparenz, Dialog und Rechenschaftspflicht im Einklang mit der Verpflichtung der Kommission gemäß dem AEUV sicherzustellen; sicherzustellen, dass die Mitglieder des Ausschusses für internationalen Handel des Parlaments alle das TiSA betreffenden Verhandlungsdokumente erhalten und dass die Mitglieder der zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments Zugang zu konsolidierten Verhandlungstexten und Informationen haben, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen; den beträchtlichen Fortschritt auf dem Gebiet der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit seit der Europawahl des Jahres 2014, der bisher die Veröffentlichung von EU-Marktzugangsangeboten und des vom Rat erteilten Mandats einschließt, weiter voranzutreiben;
- p. so bald wie möglich eine unabhängige Nachhaltigkeitsprüfung zu veröffentlichen und nach Abschluss der Verhandlungen entsprechend zu aktualisieren;

¹ ABl. L 338 vom 14.11.2012, S. 37.

- q. in Übereinstimmung mit den Artikeln 14 und 106 AEUV und dem Protokoll 26 zu diesem Vertrag die derzeitigen und die künftigen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (unter anderem Wasserversorgung, Gesundheits- und Sozialdienste, Sozialversicherungssysteme und Bildung) von den Verpflichtungen der EU auszunehmen; sicherzustellen, dass die europäischen, nationalen und kommunalen Behörden auch weiterhin über das uneingeschränkte Recht verfügen, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inauftragsgabe, Organisation, Finanzierung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einzuführen, zu erlassen, beizubehalten oder aufzuheben; diese Ausschlussbestimmung unabhängig davon anzuwenden, wie die öffentlichen Dienstleistungen erbracht und finanziert werden.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	1.12.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38 -: 14 0: 6
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gerolf Annemans, Burkhard Balz, Hugues Bayet, Pervenche Berès, Esther de Lange, Fabio De Masi, Anneliese Dodds, Markus Ferber, Jonás Fernández, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Roberto Gualtieri, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Danuta Maria Hübner, Petr Ježek, Othmar Karas, Georgios Kyrtos, Werner Langen, Sander Loones, Bernd Lucke, Olle Ludvigsson, Ivana Maletić, Costas Mavrides, Bernard Monot, Luděk Niedermayer, Stanisław Ożóg, Dimitrios Papadimoulis, Sirpa Pietikäinen, Dariusz Rosati, Pirkko Ruohonen-Lerner, Alfred Sant, Molly Scott Cato, Peter Simon, Renato Soru, Theodor Dumitru Stolojan, Marco Valli, Tom Vandenkendelaere, Cora van Nieuwenhuizen, Jakob von Weizsäcker, Marco Zanni, Sotirios Zarianopoulos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Matt Carthy, Philippe De Backer, Ashley Fox, Doru-Claudian Frunzuliță, Ildikó Gáll-Pelcz, Marian Harkin, Barbara Kappel, Verónica Lope Fontagné, Paloma López Bermejo, Thomas Mann, Alessia Maria Mosca, Michel Reimon, Maria João Rodrigues
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Agnes Jongerius, Anneleen Van Bossuyt, Igor Šoltes